



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Februar 2011

Kurz informiert

Neuerungen des FamFG¹ in Kindschaftssachen

⇒ **Neue Begriffe**

„Kläger“ und „Beklagte“ sind jetzt „Antragsteller“ und „Antragsgegner“, die keinen „Prozess“, sondern ein „Verfahren“ führen. Anstatt „Klage“ heißt es nun „Antrag“ und die „Partei“ wird durch den „Beteiligten“ ersetzt.

⇒ **Gericht entscheidet durch Beschluss**

Das Gericht entscheidet in allen Familiensachen durch Beschluss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein muss.

⇒ **Das „Große Familiengericht“**

Das „Große Familiengericht“ ist für alle familienrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Die Zusammenfassung der familienrechtlichen Zuständigkeiten verhindert widersprechende Entscheidungen und bündelt die sachlich zusammenhängenden Fragen bezüglich eines Personenkreises.

⇒ **Welches Gericht örtlich zuständig ist**

Ist eine Ehesache anhängig, ist für Kindschaftssachen ausschließlich das Gericht der Ehesache (örtlich) zuständig. Ansonsten ist für Kindschaftssachen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

⇒ **Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt durchführen**

Kindschaftssachen müssen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden, wenn sie den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen.

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot dient der Verkürzung der Verfahrensdauer in Kindschaftssachen. Das Gericht soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin festlegen, um die Sache mit den Beteiligten zu erörtern und das Jugendamt anzuhören. Zum Vorteil des Kindeswohls wird das Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeschränkt.

Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, ist eine sorgfältige Prüfung der Gefährdung für Mutter und Kind erforderlich.

⇒ **Hinwirken auf einvernehmliche Einigung**

Das Gericht soll bei Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

In Fällen häuslicher Gewalt ist eine gemeinsame, kooperative Zusammenarbeit der Eltern nicht möglich. Das Gericht muss von der häuslichen Gewalt erfahren, um dies in seine Entscheidung einzubeziehen.

⇒ **Empfehlung und Anordnung einer Beratung**

Das Familiengericht kann eine Beratung nicht nur empfehlen, sondern sie auch anordnen. Die Anordnung der Beratung kann jedoch nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Wenn ein Elternteil einer Anordnung nicht folgt, kann das Gericht diesem Elternteil die ganzen oder einen Teil der Kosten auferlegen.

⇒ **Persönliches Erscheinen der Beteiligten und getrennte Anhörung der Eltern**

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts nützlich erscheint.

In Kindschaftssachen soll das Gericht das persönliche Erscheinen anordnen. Es muss das persönliche Erscheinen der Eltern zu der Erörterung einer Kindeswohlgefährdung anordnen.

In Fällen, in denen häusliche Gewalt erkennbar ist und ein Gefährdungspotential besteht, hat die Anhörung in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, wenn dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Es kann auch besondere Schutzmaßnahmen treffen.

⇒ **Persönliche Anhörung des Kindes**

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, muss das Gericht zwingend persönlich anhören. Jüngere Kinder sind persönlich anzuhören, wenn Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind.

⇒ **Verfahrensbeistand**

Der Verfahrensbeistand ersetzt den/die Verfahrenspfleger/in für minderjährige Kinder. Er muss durch das Gericht in Kindschaftssachen immer eingesetzt werden, wenn dies „zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich“ ist. Auch wenn das Kind schon 14 Jahre alt ist, kann ihm ein Verfahrensbeistand bestellt werden.

⇒ **Begutachtung durch Sachverständige**

Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet, können aber nicht dazu gezwungen werden, sich begutachten zu lassen. Allerdings besteht für das Gericht die Möglichkeit, ihnen oder dem sich verweigernden Elternteil die Kosten aufzuerlegen.

Liegt häusliche Gewalt vor, sollte das Gericht nicht anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

⇒ **Umgang vorläufig geregelt durch einstweilige Anordnung²**

Das Gericht soll in Kindschaftssachen den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen, wenn es die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung anordnet und sich daher abzeichnet, dass das Verfahren länger dauern wird.

In Fällen von häuslicher Gewalt muss das Gericht informiert werden. Nur dann kann das Gericht den Umgang auch vorläufig ausschließen anstatt ihn anzuordnen. Der Nachweis von häuslicher Gewalt ist oft schwierig und zeitaufwändig. Bevor der Umgang zum gewalttätigen Elternteil übereilt hergestellt wird, sollte der gewaltbetroffene Elternteil die Gelegenheit haben, die häusliche Gewalt auch glaubhaft zu machen.

⇒ **Durchsetzung von Umgangsentscheidungen**

Das Gericht kann auf Antrag ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anordnen, um Umgangsregelungen durchzusetzen. Die Ordnungsmittel können auch im Nachhinein als Strafe eingesetzt werden.

Es ist besonders wichtig, das Gericht schon früh über das Vorliegen von häuslicher Gewalt zu informieren, um den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil einzuschränken oder auszuschließen.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Angelina Bemb, Ass. jur.

Referentin

² Eine einstweilige Anordnung ist eine Eilentscheidung des Gerichts (vorläufiger Rechtsschutz), die auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen kann.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Tucholskystrasse 11

10117 Berlin

Telefax: +49 (0)30 260 741 30

Email: fhk@paritaet.org

www.frauenhauskoordinierung.de